

## Schiffstechnikverordnung

### Vorblatt

#### Problem:

Aufgrund der Rückmeldungen der Schifffahrtsbehörden der Bundesländer nach den ersten Monaten der praktischen Anwendung der Schiffstechnikverordnung wurde festgestellt, dass in Anlage 3 der Schiffstechnikverordnung bei der Bestimmung des Freibords von Fahrzeugen der Kategorie 2 sowie im Hinblick auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Motoren, die den Bestimmungen der Sportboot-Richtlinie entsprechen, hinsichtlich der Abgasemissionen Klarstellungen erforderlich wären.

Durch die im Entwurf einer Novelle zum Schifffahrtsgesetz vorgesehene Änderung der Begriffsbestimmung für „Raft“ wäre in der Anlage 4 der Schiffstechnikverordnung eine Anpassung bei der Mindestlänge erforderlich.

#### Ziel:

Klarstellung der Bestimmungen zu Freibord und zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von Motoren, die über eine Zertifizierung gemäß Sportboot-Richtlinie verfügen.

Änderung der Mindestlänge für Rafts.

Berichtigung von Verweisen.

#### Inhalt / Problemlösung:

Klarstellung der Bestimmungen zu Freibord und zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von Motoren, die über eine Zertifizierung gemäß Sportboot-Richtlinie verfügen.

Änderung der Mindestlänge für Rafts.

Berichtigung von Verweisen.

#### Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

#### Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

##### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

##### Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

##### - Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

##### - Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine

##### - Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

##### - Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

#### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen für Fahrzeuge der Kategorie 2 sowie für Rafts berühren das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union grundsätzlich nicht. Bei den Bestimmungen über Freibord und Abgasemissionen für Fahrzeuge der Kategorie 2 wird auf einschlägige Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verwiesen.

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Klarstellung der Bestimmungen zu Freibord und zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von Motoren, die über eine Zertifizierung gemäß Sportboot-Richtlinie verfügen.

Änderung der Mindestlänge für Rafts.

Berichtigung von Verweisen.

#### **Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs:**

Keine

#### **Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich dieser Entwurf auf die §§ 107, 109 Abs. 7 und 113 Abs. 4 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. xxx/2009.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1 Abs. 4**

Klarstellung hinsichtlich der Anwendung von Übergangsvorschriften auf Fahrzeuge auf dem Bodensee.

### **Zu § 2 Abs. 2**

Berichtigung des Verweises.

### **Zu Anlage 2 und Anlage 3, jeweils Überschrift**

Berichtigung des Verweises.

### **Zu Anlage 3, Artikel 4.01**

Durch den Verweis auf Artikel 4.02 der Anlage 2 werden die Bestimmungen über den Freibord auch auf Fahrzeuge der Kategorie 2 angewendet.

### **Zu Anlage 3, Artikel 8a.01**

Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird klargestellt, dass Motoren, die hinsichtlich der Abgasemissionen den Bestimmungen der Sportboot-Richtlinie entsprechen, für Fahrzeuge der Kategorie 2 als gleichwertig anzusehen sind.

### **Zu Anlage 4, Artikel 3.04**

Aufgrund des Wegfalls der Mindestpersonenzahl in der Begriffsbestimmung für „Raft“ im Entwurf einer Novelle zum Schifffahrtsgesetz wäre die Mindestlänge für Rafts, für die eine Zulassung angestrebt wird, zu reduzieren, damit die technischen Vorschriften des Kapitel 3 der Anlage 4 auch kleinere Rafts, die gewerbsmäßig eingesetzt werden, angewendet werden können.

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung**  
**Örtlicher Geltungsbereich****§ 1. ...**

(4) Für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau gelten nur die Anlagen 2 und 3, soweit die Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl. Nr. 93/1976 in der geltenden Fassung, keine davon abweichenden konkreten Bestimmungen enthält.

**Sachlicher Geltungsbereich****§ 2. ...**

(2) Für Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zugelassen waren, gelten hinsichtlich der technischen Anforderungen die Übergangsbestimmungen des § 31 sowie der **Anlagen 2, 3 und 4**.

...

**Anlage 2**

**Technische Vorschriften für Fahrzeuge der Kategorie 1 (§ 1 Abs. 2 Z 2) auf Gewässern der Zonen 1, 2, 3 und 4 sowie der Zone R**

**Anlage 3**

**Technische Vorschriften für Fahrzeuge der Kategorie 2 (§ 1 Abs. 2 Z 2) auf Gewässern der Zonen 1, 2, 3 und 4**

**KAPITEL 4****SICHERHEITSABSTAND, FREIBORD UND TIEFGANGSANZEIGER****Artikel 4.01**

Anwendung der Vorschriften der Anlage 2

Für Fahrzeuge gemäß Artikel 2.01 gelten folgende Bestimmungen der Anlage 2:

Artikel 4.01

Artikel 4.04

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Örtlicher Geltungsbereich****§ 1. ...**

(4) Für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau gelten nur § 34 sowie die Anlagen 2 und 3, soweit die Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl. Nr. 93/1976 in der geltenden Fassung, keine davon abweichenden konkreten Bestimmungen enthält.

**Sachlicher Geltungsbereich****§ 2. ...**

(2) Für Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zugelassen waren, gelten hinsichtlich der technischen Anforderungen die Übergangsbestimmungen des § 34 sowie der **Anlagen 2, 3 und 4**.

...

**Anlage 2**

**Technische Vorschriften für Fahrzeuge der Kategorie 1 (§ 3 Abs. 2 Z 1) auf Gewässern der Zonen 1, 2, 3 und 4 sowie der Zone R**

**Anlage 3**

**Technische Vorschriften für Fahrzeuge der Kategorie 2 (§ 3 Abs. 2 Z 2) auf Gewässern der Zonen 1, 2, 3 und 4**

**KAPITEL 4****SICHERHEITSABSTAND, FREIBORD UND TIEFGANGSANZEIGER****Artikel 4.01**

Anwendung der Vorschriften der Anlage 2

Für Fahrzeuge gemäß Artikel 2.01 gelten folgende Bestimmungen der Anlage 2:

Artikel 4.01

Artikel 4.02

**Geltende Fassung****Artikel 8a.01****Anwendung der Vorschriften der Anlage 2**

Für Fahrzeuge gemäß Artikel 2.01 gelten folgende Bestimmungen der Anlage 2:

Artikel 8a.02 Abs. 1 bis 3

Artikel 8a.03

**Anlage 4****Artikel 3.04****Abmessungen, Auftrieb und Nutzlast**

(1) Rafts müssen folgende Mindestlängen aufweisen:

- a) bis 5 Personen: 340 cm
- b) je zwei weitere Personen: Vergrößerung der Länge um 50 cm

(2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Artikel 4.04

**Artikel 8a.01****Anwendung der Vorschriften der Anlage 2**

Für Fahrzeuge gemäß Artikel 2.01 gelten folgende Bestimmungen der Anlage 2:

Artikel 8a.02 Abs. 1 bis 3

Artikel 8a.03

*Motoren, die den Bestimmungen der Sportboot-Richtlinie entsprechen, gelten als gleichwertig.*

**Anlage 4****Artikel 3.04****Abmessungen, Auftrieb und Nutzlast**

(1) Rafts müssen folgende Mindestlängen aufweisen:

- a) bis 3 Personen: 290 cm
- b) je zwei weitere Personen: Vergrößerung der Länge um 50 cm

(2) ...